

# Schulgeldordnung

Care Campus Harz gGmbH – Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe  
Unter den Birken 2  
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

*Schulgeldordnung - SchulgeldO in der Fassung vom Januar 2024*

## Vorwort

Die Care Campus Harz gGmbH ist ein im Jahr 2021 gegründeter Ausbildungs- und Trägerverbund für Gesundheits- und Sozialberufe im Landkreis Harz (Schulverbund in freier Trägerschaft).

Hinter diesem Verbund stehen vier regionale Träger aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich. Das Harzklitorium Dorothea Christiane Erxleben, die Evangelische Stiftung Neinstedt, das Diakonie-Krankenhaus Harz und das Diakonissen-Mutterhaus Elbingerode sowie eine Vielzahl von Verbundpartnern aus den Bereichen Soziales und Pflege. Die Partner sind sich darin einig, dass es Sinn macht, regionale Ausbildungs- und Schulgeflechte planvoll miteinander zu verbinden.

Schulen in freier Trägerschaft bedürfen nach dem Grundgesetz, Art. 7 Abs. 4, der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.

Laut Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt, § 18 Abs. 1, gewährt das Land den anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Antrag eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten.

Trotz dessen ist eine Erhebung des Schulgeldes notwendig, um eine hohe Qualität des Unterrichts gewährleisten zu können.<sup>1</sup>

## §1

### Erhebung und Festsetzung

- (1) Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt an den Schulen der Care Campus Harz gGmbH bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern (Schulgeldpflichtige) von ihnen selbst in Eigenverantwortung.
- (2) Die festgesetzte Höhe des monatlichen Schulgeldes beträgt 100 €.<sup>2</sup> Diese wird jährlich geprüft und an die Kostenentwicklung der jeweiligen Schule angepasst.
- (3) Die Zahlung des Schulgeldes ist verpflichtend. Sie beginnt am 01.08. eines jeden beginnenden Schuljahres und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag endet.

---

<sup>1</sup>Im Kontext der beantragten finanziellen Förderung gemäß § 18 f des Schulgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt. Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, wird auf eine Erstattung der Einnahmeausfälle durch die Schulgeldfreiheit orientiert. In diesem Kontext wurde auch eine Versicherung darüber ausgestellt, dass wir für das Schuljahr 2024/ 2025 kein Schulgeld erheben werden bzw. kein Schulgeld erhoben wird.

<sup>2</sup> Die Höhe des optional ausgewiesenen Schulgeldes bewegt sich grundsätzlich im Rahmen der im § 18 f des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt markierten Fest- bzw. Schulgeldbeträge.

## § 2 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt für den gesamten Zeitraum der Ausbildung. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. eines Kalendermonats im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Sollte vom SEPA-Lastschriftverfahren auf Wunsch der Schulgeldpflichtigen kein Gebrauch gemacht werden, muss das Schulgeld gleichfalls zum 15. eines Kalendermonats auf dem Schulgeldkonto eingehen. Entstehen Kosten aus Rücklastschriften, die die Schulgeldpflichtigen zu vertreten haben, werden ihm/ ihr diese in Rechnung gestellt. Beim Verzug der Zahlungen ergeht eine Mahnung an die Schulgeldpflichtigen in Höhe von 5 Euro Mahngebühr. Diese werden bei einem Nachweis der Schadlosigkeit oder einer wesentlich geringeren Höhe des Schadens erlassen.

## § 3 Schulgeldbefreiung Schulgeldermäßigung

Eine Befreiung der Zahlung des Schulgeldes für Schulgeldpflichtige kann nach Erfüllung folgende Kriterien erfolgen:

- (1) Schulgeldpflichtige können nach Antragstellung unter folgenden Maßgaben ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden:
    - a) *Gänzliche Befreiung des Schulgeldes:*
      - Schulgeldpflichtige, mit Bezug von Hilfen nach Sozialgesetzbuch XII (SGB XII/ Sozialhilfe)
      - Schulgeldpflichtige, mit einem Einkommen, das die Regelbedarfssätze nach SGB XII § 27a Abs. 1 und 2, in Verbindung mit der Regelbedarfsverordnung (§ 20 SGB II) nicht übersteigt.
    - b) *Eine Ermäßigung erhalten:*
      - Schulgeldpflichtigen, mit einem Einkommen das die Regelbedarfssätze (§ 20 SGB XII) um nicht mehr als 20 % übersteigt, wird das Schulgeld um die 50 % erlassen.
  - (2) *Härtefallregelung:*
    - Auf Antragstellung kann das Schulgeld bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Absatz a) oder b).  
Härtefälle liegen vor bei:
      - außerordentlichen Lebenslagen, für sich selbst oder zu versorgende Familienangehörigen zeitweise oder dauernd mit Mehraufwendungen
      - finanziellen Notlagen, vorübergehend, welche momentan nicht anderweitig ausgeglichen werden können. *Zur Beurteilung eines Härtefalls sind u.a. Absatz a) und b) als Maßstab heranzuziehen.*
- a. Eine Ablehnung des Antrages erhält, wer die zur Prüfung notwendigen Unterlagen unvollständig und/ oder trotz schriftlicher Aufforderung zur

Vervollständigung, diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nachgereicht hat.

- b. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen (*Nachweise s. Anlage a) und b)*).
- c. Nach Prüfung und Erfüllung der Voraussetzungen, gilt die Schulgeldbefreiung, nicht jedoch rückwirkend, sondern ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- d. Die Befreiung gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.
- e. Änderungen, welche die Schulgeldbefreiung beeinflussen können, sind umgehend verpflichtend zu melden.
- f. Wird gegen diese Meldepflicht verstoßen, kann es im Nachgang zu einer nachträglichen Erhebung des Schulgeldes sowie zu Schadensersatzansprüchen gegenüber der Schule führen oder, unter Umständen, den Straftatbestand des Betruges oder des versuchten Betruges erfüllen.

Die Zahlungen des Schulgeldes können von den Schulgeldpflichtigen als Sonderzahlungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 9 EStG geltend gemacht werden.

#### **§4 Inkrafttreten**

Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Schuljahr 2024/2025.

Elbingerode, den .....

Dr. Thomas Schilling  
Geschäftsführung Care Campus Harz gGmbH